

Österreich - Plattform Fluglärm

p.A. Susanne Rynesch Am Schönberg 9 2500 SOOSS Tel.: 0 22 52 / 88 7 44

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 WIEN

SETZENTWURF	
3	-GE/19. 96
Datum: 29. FEB. 1996	
Vorname: A. R. 96 U	

26. Februar 1996

H. Klausgruber

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtgesetz, Do. Zl. 58.502/28-7/95
Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermitteln wir die 25-fache Ausfertigung unserer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Luftfahrtgesetzes.

Mit hochachtungsvollen Grüßen

Susanne Rynesch
i.A. Susanne Rynesch (Schriftf.)

Österreich - Plattform Fluglärm

p. A. Susanne Rynesch Am Schönberg 9 2500 SOOSS Tel.: 0 22 52 / 88 7 44

An das
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
z. Hd. Herrn Dr. Gerhard Stadler
Radetzkystraße 2
1030 WIEN

26.02.1996

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtgesetz, Do. Zl. 58.502/28-7/95; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Stadler!

Wir erlauben uns, zum vorliegenden Entwurf einer Novelle des Luftfahrtgesetzes zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- 1) **Beibehaltung der Fluglinienbewilligung in ihrer bisherigen Form**
- 2) **Parteistellung der Nachbarn von Flugplätzen:**
- 3) **Nachträgliche Auflagenerteilung bei Mehrauslastung bestehender Anlagen**
- 4) **Überwachung der Einhaltung der im Flugverkehr geltenden Rechtsvorschriften**

Zu 1) Betr. Punkt 25 im Entwurf: Eine Streichung der §§ 111 - 114 LFG sollte nicht vorgenommen werden.

Begründung: § 111 LFG legt fest, daß zum Betrieb jeder Fluglinie eine Fluglinienbewilligung des Verkehrsministeriums erforderlich ist. Diese Fluglinienbewilligung erstreckt sich auch auf die Flugpläne. Es ist davon auszugehen, daß nur solche Flugpläne genehmigt werden, die mit den geltenden Betriebszeitenbescheiden in Einklang stehen. § 111 LFG stellt somit eine wirk-same Kontrolle der Flugpläne dar, die beibehalten werden muß.

§ 114 regelt die Zulassung ausländischer Luftbeförderungsunternehmen. Eine betreffende Bewilligung kann erteilt werden, wenn (unter anderem) "öffentliche Interessen..." nicht entgegenstehen. Diese in § 114 (1) lit. c angesprochenen öffentlichen Interessen betreffen neben allgemeinen Gesichtspunkten auch "... Hintanhaltung von Gefährdungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie den Schutz von Personen und Sachen," (VOGL, "Probleme der österreichischen Luftverkehrspolitik", afl. 1982/7, 4ff. in: Halbmayr/Wiesenwasser, Das österreichische Luftfahrtrecht, Seite 112, Anm. 6 zu § 71 LFG).

Österreich - Plattform Fluglärm

p.A. Susanne Rynesch Am Schönberg 9 2500 SOGSS Tel. 0 22 52 / 88 7 44

Gerade die aktuellen Diskussionen zur Sicherheit des Fluglinienverkehrs zeigen, daß entsprechende Kontrollen unerläßlich sind.

Sowohl Sicherheitskontrollen als auch die Flugplankontrolle dürfen also im Hinblick auf den Schutz der Nachbarn von Flugplätzen keinesfalls, auch nicht temporär (Hinweis auf eine geplante Novelle des BG über den zwischenstaatlichen Luftverkehr), aufgegeben werden!

Zu 2) Einfügung eines Absatzes 5 zum § 70 LFG betr. Parteistellung der Nachbarn von Flugplätzen:

§ 70 Abs. 5 LFG soll lauten:

"In Verfahren über eine Neuerteilung einer Zivilflugplatzbewilligung, über eine Erweiterung einer bestehenden Zivilluftfahrtbewilligung, über die Errichtung einer Bodeneinrichtung oder in einem Verfahren gemäß § 71a LFG haben die Standortgemeinde, alle angrenzenden Gemeinden sowie alle Bewohner dieser Gemeinden, die durch den Betrieb des Flugplatzes eine unzumutbare Lärmbelastung erfahren, Parteistellung."

Begründung: Im derzeitigen Luftfahrtrecht gibt es keine ausreichende Berücksichtigung des Immissionsschutzes. Aufgrund fehlender Verfahrensbestimmungen ist es den Betroffenen nicht möglich, ihre Schutzinteressen als Partei zu vertreten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung findet nur bei Flugplatzneubauten und Pistenverlängerungen statt, nicht aber bei Betriebsausweitungen durch Mehrauslastung, Errichtungen von Bodeneinrichtungen etc.

Eine Parteistellung für Gemeinden und Bürger gleichermaßen ist notwendig, da aufgrund der vielfach vorliegenden Involvierung der Gemeinden zu den Flughafenbetriebsgesellschaften (Gesellschaftsanteile der Gemeinden an den Flughafenbetriebsgesellschaften) die Interessen der lärmbelasteten Bürger durch die Gemeinden nicht entsprechend vertreten würden.

Eine Neudefinition der Gemeinde- und Nachbarrechte in Angleichung an bereits bestehende Regelungen (GewO, BauO) liegt im allgemeinen Rechtsschutzinteresse und sollte im Zuge einer derart umfangreichen Novellierung des LFG unbedingt vorgenommen werden!

Zu 3) Einfügung eines neuen § 71a LFG betr. nachträgliche Auflagenerteilung:

"Ergibt sich nach der Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung, daß dem gemäß der Staatszielbestimmung des BGBl. Nr. 491/84 wahrgenommenen Umweltschutz nicht hinreichend entsprochen wird, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Umweltschutzes erforderlichen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben."

Begründung: Die zur Zeit rechtskräftigen Zivilluftfahrtbewilligungsbescheide gehen vorwiegend auf die 50er bzw. 60er-Jahre zurück. Eine Beschränkung von Flugbewegungsanzahlen oder der Anzahl der an einem Flugplatz situierten Betriebe ist im Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen. Die dadurch möglichen nichtbaulichen Erweiterungen durch Mehrauslastung sind auch nicht Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung!

Österreich - Plattform Fluglärm

p.A. Susanne Rynesch Am Schönberg 9 2500 SOOSS Tel.: 0 22 52 / 88 7 44

Eine Dynamisierung des LFG zum Schutz vor Lärm und sonstigen schädlichen Emissionen ist angesichts der Wachstumsraten im Flugverkehr unerlässlich!

Eine Zusage des Ministeriums in diese Richtung gibt es bereits: im Gespräch zwischen Verkehrsminister Mag. Klima und Vertretern der Österreich-Plattform Fluglärm zum Entwurf des Fluglärmgesetzes am 24. Jänner 1995 wurde zugesagt, in einer bevorstehenden Novellierung des LFG eine Ermächtigung des Landeshauptmanns zu schaffen, mit der an Flugfeldern eine nachträgliche Auflagenerteilung von Amts wegen ermöglicht werden soll.

Zu 4) Überwachung der Einhaltung der im Flugverkehr geltenden Rechtsvorschriften:

§ 120 (2) erster Satz soll lauten:

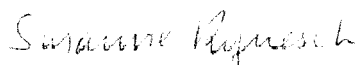
"Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat an jedem Flugplatz geeignete Personen, auch solche, die nicht zu seinem Personalstand gehören, insbesondere Bedienstete der Flugplatzhalter oder mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres Angehörige der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie zu Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet der Flugsicherung, zumindest aber jener Aufgaben i.S. des § 119 lit. e LFG, zu ermächtigen."

Begründung: Nach dem jetzigen Wortlaut des § 120 (2) - "... kann ... ermächtigen, ..." - steht es dem Minister frei, geeignete Personen zur Wahrnehmung der genannten Aufgaben zu ermächtigen.

An den meisten Flugplätzen gibt es derart ermächtigte Personen nicht, sodaß eine effiziente Überwachung der Einhaltung der im Luftverkehr geltenden Rechts- und Sicherheitsvorschriften nicht erfolgen kann; ebenso können die "Besonderen Sicherungsmaßnahmen" des § 146 a LFG nicht durchgeführt werden. Eine entsprechende Abänderung des § 120 (2) LFG soll die erforderliche Überwachung gewährleisten.

Die 25-fache Ausfertigung dieser Stellungnahme wird der Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit hochachtungsvollen Grüßen



i.A. Susanne Rynesch (Schriftf.)